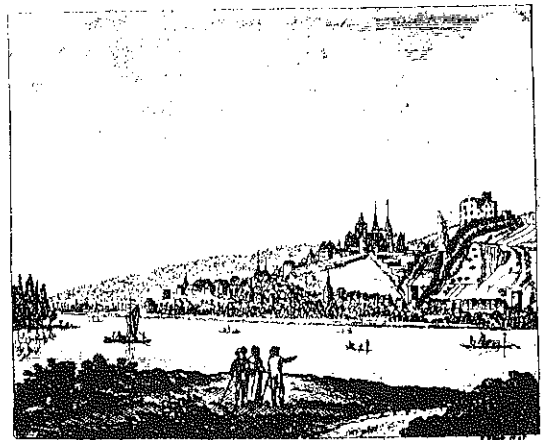


Das auf gegenüber stehendem Blatte befindliche Tittels Kupfer ist von dem Landschafts Zeichner Herrn Nieger von der Morgenseite aus dem Standpunkt oberhalb der Fahrt aufgenommen und radirt worden. Man sieht darauf die Oberamtsstadt Oppenheim, die verfallene Burg Landskron auf dem Berge, die Katharinenkirche, den Rheinstrom, und in der Ferne das Dorf Dienheim.

Versuch
einer vollständigen
Geographisch - Historischen
Beschreibung
der
Kurfürstl. Pfalz
am Rheine
von
Johann Goswin Widder.
Dritter Theil.



Frankfurt und Leipzig 1787.

Inhalt dieses dritten Theils.

- 1) Das Oberamt Alzei, mit seinen Unterämtern
Freinsheim und Erbesbüdesheim.
- 2) Das Oberamt Oppenheim.
- 3) Das Oberamt Stromberg.
- 4) Das Oberamt Bacharach, mit dem Unters
amte Raub.
- 5) Das Oberamt Simmern.



Oberamt Alzei.

Einleitung.

Dieses Oberamt ist zwar in der Anzahl der dazu gehörigen Ortschaften etwas geringer als das Heilberger; wenn man aber vom letztern die beiden Hauptstädte Mannheim und Heidelberg abziehet, so stehet es mit selbigem nicht nur im Gleichgewichte, sondern hat auch in vielem Betracht so viele Vorzüge, daß es allerdings für das erste der ganzen Pfalz zu halten ist.

Im weitläuffigen Verstande liegt solches in dem alten Wormsgau, und erstrecket sich von Süd gegen Nord auf vierzehn Stunde in die Länge, und von West gegen Ost auf zwölf Stunde in die Breite. Es gränzet gegen Nord an das Kurmainzische Gebiet, und an einen Theil des Oberamts Oppenheim; gegen Ost scheidet der Rheinstrom selbiges von den Landgrävlich-Hessischen und Kurmainzischen; gegen Süd hat es das Bischöflich-Wormsische, und ein Theil des Oberamts Neustadt, dann die Graffschaft Leiningen und Falkenstein; gegen West das Nassau-Weilburgische, das Rheingräfliche und Kurmainzische Gebiet, zum Theil auch die vordere Graffschaft Spanheim, und das Oberamt Stromberg.

Es hängt nicht vollkommen an einander, sondern ist mit verschiedenen dazwischen liegenden Orten gedachter Grenz-Nachbarn, vornämlich aber mit vielen Ritterschaftlichen Besitzungen vermischt, worüber jedoch das hohe Kurhaus Pfalz vormals die statlichsten Gerechtsame der Oberherrlichkeit auszuüben gehabt, und zum Theil noch heutigen Tages ausübet a). Es ist ausgemacht, daß der ganze Strich Landes, worin dieses Oberamt gelegen, und welcher noch heutigen Tages der Alzeier Gall genennet wird, eine unstreitige Zugehör des Rheinischen Frankens gewesen, wovon das Herzogthum und die demselben anlebende Landesherrliche Gewalt auf die Pfalzgrafen vererbet worden b).

Als im XIII Jahrhundert die Regierungsform im deutschen Reiche eine andere Gestalt bekam, und jeder Fürst, Graf oder Herr mit der bisher begleiteten Würde das Eigenthum von Land und Leuten zu vereinzeln bestrebte, nahmen auch die Pfalzgrafen Anlaß dergleichen Besitzungen an sich zu bringen, welches ihnen um so leichter gewesen, als sie über die Klöster und Kirchen das Schutz- und Schirmrecht, über die Graf- und Herrschaften aber nebst der Oberhochmässigkeit das Lehenrecht schon erblich hergebracht hatten. Wenn aber, und wie solches geschehen, wird bei jedem Orte ins besondere angeführet werden.

a) Sieh Iustitia Causae Palatinae sive defensio juris regalis in homines proprios Cap. V. & VI.

b) Man vergleiche damit des Herrn Professor *Crollius* Responsum ad quaestionem, an & qualis fuerit Franciae ducatus Rhenensis in den Abhandlungen der Kurpfalz. *Madec* ante der Wissensch. vol. III, hist.

Um jedoch den Zusammenhang, welchen die altherzogliche hohe Gerichtbarkeit mit dem ganzen Landesbezirk vormals gehabt, und in sicherer Maße noch wirklich beibehalten hat, nicht zu verlihren, finde ich nicht undienlich einen Auszug des alten Alzeier Weisethums c) hier wörtlich einzurucken:

„ Dies seynd die Rechten des Pfalzgrafen vom
 „ Rhein zu Alzei zu dreien ungeboden Dingen,
 „ dreimal im Jare. Es sollen seyn vierzehnen Schessa,
 „ die des Pfalzgrafen Recht sprechen, die sollen
 „ Ritters seyn, der soll einer ein Schultheiß
 „ seyn. Zu dem sollen von Rockenhusen zweien
 „ Dienstmanne seyn, und von Divesheim zweien.
 „ Were es, daß der Scheffen einer zu Ungeboden
 „ Dingen nit emwere, ihn ihreten dan Ehecaffre
 „ nit; so wer er schuldig dem Schultheiß zwenzig
 „ Wormser Pfenge, dem Faut also viel, und je
 „ dem Scheff also viel zu Besserungen. Keme der
 „ vorgenannte Scheff dan nit, und würde ihm vor
 „ geboten, daß man thun soll, so were er die große
 „ Besserung schuldig.

„ Es soll auch ein Frei Raugraf des Pfalzgrafen
 „ Faut seyn; der soll mit zweien freyen Mannen
 „ zu Gericht sitzen bei dem Schultheisen, jeder
 „ seiner Seiten einer, und soll hören des Pfalzgrafen
 „ Bresten, und soll die richten, da ihn der

c) Bei dieser merkwürdigen, und bei der Stadt Alzei nicht mehr vorhandenen Urkunde fehlt zwar das Jahr, wann selbige errichtet worden; sie scheint aber aus dem XIV Jahrhundert zu seyn, und soll die Abschrift, wovon gegenwärtige entnommen, den 8ten Oct. im J. 1589 von Schultheiß, Bürgermeister und Rath dem Original gleich lautend vldimiret worden seyn,